

Herr Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Hannover  
Stefan Schostok  
Rathaus  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

Schostok-2016-10-28.docx

Hannover, 2016-10-28

### Anfrage zur aktuellen Handhabung durch Bauaufsicht und Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Schostok,

als Architekten und Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz möchten wir uns an Sie als obersten Dienstherren der Landeshauptstadt Hannover wenden, um folgendes Anliegen vorzutragen:

Bislang gewohnt durch die untere Bauaufsicht kompetent und souverän, unter Anbetracht des erkennbaren Personalmangel sogar noch recht schnell Bauanträge genehmigt zu bekommen, beobachten wir seit 2012, dass sich bei einigen Mitarbeitern eine Handhabung eingestellt hat, die dem Ansatz einer bürgernahen Verwaltung widerspricht.

Seit 2012, mit Einführung der neuen Bauordnung, ist in der Landeshauptstadt Hannover ein sehr restriktives und wenig kooperatives Vorgehen der unteren Bauaufsicht zu verzeichnen.

Gemeint ist die Haltung von Mitarbeitern des Bereichs des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes im Fachbereich Feuerwehr und des Bereichs Bauordnung im Fachbereich Planen und Stadtentwicklung.

Im Baugenehmigungsverfahren verweist die Bauaufsicht den Antragsteller an die Feuerwehr und verweigert sich der weiteren Mitarbeit. Dabei ist sie die Dienststelle, die den erforderlichen Verwaltungsakt erlässt und letztendlich die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht vertreten muss. Das Vorgehen der Feuerwehr ist oft ebenfalls sehr restriktiv, sie geht mit ihren Forderungen häufig über den vom Gesetzgeber festgelegten Sicherheitsstandard hinaus.

Nun wäre es Auftrag der Bauaufsicht, das Anliegen der Fachbehörde auf Rechtmäßigkeit zu prüfen und auch gemeinsam mit den Beteiligten angemessene Lösungen zu erarbeiten. Das ergibt sich schon aus der in der Bauordnung verankerten Beratungspflicht. Gleichwohl verweigert sich die Bauaufsicht dem Dialog und übernimmt ohne Vorbehalte Stellungnahmen der Feuerwehr.

Dies wird deutlich beim Nachweis des 2. Rettungsweges. Da die Möglichkeit zur Rettung über Geräte der Feuerwehr von ihr selbst sehr eingeschränkt beurteilt wird, ohne dass die Gründe überzeugen, soll der Bauherr SELBST Treppenanlagen beantragen, die den Bau sehr verteuern und bei Änderungen im Bestand die Bauabsicht sogar verhindern kann.

Am Präzedenzfall TUT, siehe unsere Anfragen an die Bauministerkonferenz in der Anlage, können Sie ersehen, dass uns trotz mehrerer Anfragen NIE die Gelegenheit zu einer Klärung eingeräumt wurde, so dass er nun strittig ausgetragen werden muss.

Dem Ausgang dieses Verfahrens sehen wir gespannt entgegen und erhoffen uns Erkenntnisgewinn zur Leistungsfähigkeit (Aufgabe der Gemeinde) und Einsatztaktik (Aufgabe der Einsatzleitung) der Berufsfeuerwehr Hannover.

Leider handelt es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ein eher strukturelles Problem.

Da klärende Gespräche verweigert werden, wir weiterhin zur Feuerwehr verwiesen werden und sich Bauherren, Architekten und Fachplaner nicht mehr genötigt fühlen wollen, gegen unseren Willen und Sachverstand SELBST Wünsche der Feuerwehr in den Antrag einzustellen, um damit nach § 39 Abs. 2 VwVfG auf jegliches Recht auf Widerspruch zu verzichten, bitten wir Sie als den obersten Dienstherren an die Aufklärungspflicht gemäß §25 VwVfG zu erinnern, um dem Anspruch einer bürgernahen Verwaltung gerecht zu werden.

Das Druckmittel, die weitere Bearbeitung von Anträgen so lange hinauszuzögern, bis die Bauwilligen mürbe werden, wird gezielt so lange eingesetzt, bis durch den Antragsteller SELBST geänderte Überarbeitungen „ohne jegliche Auflagen der Bauaufsichtsbehörde“ eingereicht werden.

Problematisch ist hierbei, dass nach BGH-Entscheidung das Haftungsrisiko auf den Planer übergeht, wenn er unwidersprochen überzogene Forderungen der Behörden übernimmt.

Liegen bei Genehmigungen doch einmal Auflagen (A) zu zweifelhaften Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde vor, sind zwar Rechtsmittel möglich, jedoch nur unter erheblichen Zeitverlust. Bauherren scheuen diesen Weg und lassen sich auf verteuerte Umplanungen ein.

Ein solches Dilemma ist vermeidbar, wenn Behördenvertreter nicht so autoritär vorgehen würden, dialogbereit wären und Wunschvorstellungen sich an gesetzliche Voraussetzungen orientieren würden.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass Dienststellen ihrer Beratungspflicht nachkommen, sich dem Dialog öffnen und lösungsorientiert handeln.

Klärung erbitten wir uns auch zu der Befugnis der Feuerwehr als Brandschutzprüfer Anforderungen zu stellen. Nach § 15 ff. NBrandschG, Teil 3 beschränkt sich die Aufgabe der Feuerwehr zum Oberbegriff „Vorbeugender Brandschutz“ auf Brandschutzerziehung, Brandsicherheitswachen (BraSiWa) und Brandschauen.

Die oben angeführte zweifelhafte Rechtsanwendung führte in der Summe zu einem so unerträglichen Zustand, dass wir tätig wurden.

Mitarbeiter, die jahrelang pflichtgemäß Ihr Ermessen ausgeübt haben, sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei jedem Einzelnen ganz herzlich. Sie haben mit ihren jahrelang kooperativen, sachbezogenen, kreativen und lösungsorientierten Ansätzen eine für alle Seiten befriedigende Zusammenarbeit überhaupt ermöglicht und verdienen unseren besonderen Respekt für ihren Einsatz.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Ralf Abraham  
-Architekt-

Anlagen:

1. Anfrage an die Bauministerkonferenz  
Antwort der Bauministerkonferenz
2. Anfrage an die Bauministerkonferenz  
TUT- Festschrift

Verteiler:

- Stadtbaurat Uwe Bodemann  
Stadtkämmerer Prof. Dr. Marc Hansmann